

1. Auch der diesbezügliche Feststellungsantrag ist aus den bereits unter Ziff. I. genannten Gründen zulässig.

Die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Klägerin wegen der am 10.08.2016 geschehenen Vermischung des Bunkerinhalts ergibt sich ebenfalls aus dem mit der E Q GmbH geschlossenen Logistik-Vertrag, der auch die Lagerhaltung in Bunker 13 umfasste.

Soweit die Klägerin ihren Antrag nunmehr auch auf abgetretene Ansprüche der M GmbH stützt, liegt wiederum eine Klageerweiterung vor, die aber nach § 533 ZPO zulässig ist.

2. Es bestehen jedoch auch wegen des Schadens am Bunkerinhalt keine Schadensersatzansprüche der Klägerin.

a) Der Klägerin stehen keine Ansprüche aus *eigenem* Recht zu.

aa) § 425 Abs. 1 HGB scheidet als Anspruchsgrundlage aus.

Das liegt auf der Hand, wenn die Beklagte den Transport vornahm, ohne dass ein Frachtvertrag über den konkret bewegten Container bestand.

Hätte indes ein Frachtvertrag bestanden, wären etwaige *eigene* Schäden der Klägerin – etwa wegen der Belastung der Klägerin mit Schadensersatzansprüchen des Eigentümers des Bunkerinhalts oder des Vertragspartners aus dem Logistikvertrag mit der Klägerin – als Folgeschaden anzusehen, der gem. § 432 Satz 2 HGB nicht ersatzfähig ist. Das ergibt sich aus den Wertungen im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 05.10.2006 (I ZR 240/03 [= TranspR 2006, 454], NJW 2007, S. 58; s.a. *Koller*, a.a.O., § 432 Rn. 15). Wenn als ein solcher Folgeschaden auch derjenige Schaden angesehen wird, der an beim Empfänger lagernden Materialien dadurch entsteht, dass während des Transports verunreinigtes Gut damit vermischt wird, kann nichts anderes für den Fall gelten, dass die Beschädigung dieses Materials ihren Grund nicht in einer transportbedingten Kontamination des Transportguts und der alsdann erfolgten an sich betrachtet bestimmungsgemäßen Vermischung hat, sondern in dem sich die Beschädigung dadurch ereignet, dass es infolge einer fehlerhaften, aber auftragsgemäßen Einfüllung des (nicht kontaminierten) Transportguts zur Vermischung mit dem betreffenden Material des Empfängers gekommen ist.

Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt im Übrigen kein Fall der sog. Falschablieferung vor, wie ihn *Koller* (a.a.O. § 425 Rn. 40) annimmt, wenn der Frachtführer das Gut »in den falschen Tank des Empfängers« einfüllt. Gemeint sind damit nur solche Fälle, in denen der Frachtführer selbst den »falschen Tank« auswählt. Hier indes ist der Beklagten den Bunker 13 als Ablieferungsort ausdrücklich mitgeteilt worden.

bb) Sollte kein Frachtvertrag abgeschlossen worden sein, kann sich die Klägerin zur Begründung eigener Ansprüche auch nicht auf §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB berufen.

Wiederum gilt, dass das Fehlverhalten der Beklagten (durch das Unterlassen einer Kontrolle des verladenen Containers auf die Übereinstimmung mit dem Frachtvertrag) hinter dem Verschulden der Klägerin vollständig zurücktritt.

Unabhängig davon wäre es rechtsmissbräuchlich, wenn die Klägerin der Beklagten gegenüber Ansprüche geltend machte, die ihr im Fall der Geltung eines Frachtvertrags mit der Beklagten versagt wären. Denn die Klägerin, die aufgrund eigenen überwiegenden Fehlverhaltens dazu beitrug, dass der Transport ohne vertragliche Grundlage erfolgte, ist gehalten, die Beklagte haftungsrechtlich so zu stellen, als wären die §§ 407 ff. HGB anwendbar. Sie kann die Beklagte also nur in dem Umfang in Anspruch nehmen, wie es die frachtvertraglichen Regelungen erlauben.

b) Es existieren auch keine Schadensersatzansprüche aus *abgetretenem* Recht der M GmbH.

Allerdings ist bereits fraglich, ob die Beklagte für den Fall, dass sie den Container 000000–9 aufgrund eines Frachtvertrags transportiert haben sollte, außervertraglichen Ansprüchen Dritter (wegen der Beschädigung nicht transportierter Gegenstände) nur unter den Voraussetzungen des § 434 Abs. 2 Satz 2 HGB ausgesetzt ist.

aa) Wird diese Frage, die der Bundesgerichtshof (a.a.O., Rn. 17) offen gelassen hat, bejaht, schieden solche Ansprüche aus, weil eine der Ausnahmen des § 434 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht vorlag. Denn insoweit kommt lediglich der Tatbestand des § 434 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Betracht, der u.a. verlangt, dass der Frachtführer die fehlende Befugnis des Absenders, das Gut zu versenden, kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Das läge erst dann nahe, wenn die Beklagte die Verladung eines »falschen« Containers aus grober Fahrlässigkeit nicht bemerkte, was aus den bereits dargelegten Gründen nicht anzunehmen ist.

bb) Nimmt man hingegen (etwa mit *Koller*, a.a.O., § 434 Rn. 13, 2. Abs.) an, § 434 Abs. 2 Satz 1 HGB setze voraus, dass der geschädigte Dritte sein Gut den Risiken des Transports in gewisser Weise ausgesetzt hat, dann fehlt es im vorliegenden Fall daran, weil die Eigentümerin des Inhalts in Bunker 13 (nach Darstellung der Klägerin die M GmbH) mit dem (irrtümlichen) Transport des Containers 000000–9 zu »ihrem« Bunker 13 »nichts zu tun« hatte.

Es kommt dann, wie unter Ziff. I. dargelegt, zwar ein Anspruch des Eigentümers gegen die Beklagte aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen eines Fehlverhaltens ihres Fahrers in Betracht. Der Beklagten ist jedoch aus den bereits genannten Gründen der Entlastungsbeweis gelungen.

[...]

Art. 17 Abs. 2 CMR

Werden Güter anlässlich einer internationalen Beförderung per LKW durch Migranten verunreinigt/beschädigt und kann der Frachtführer nicht substantiiert darlegen, wann, wo und wie die Migranten in das Fahrzeug gelangt sind, kann sich der Frachtführer per se nicht auf einen Haftungsausschluss nach Art. 17 Abs. 2 CMR berufen.

[Leitsatz des Einsenders]

LG München, Endurt. v. 21.01.2019 – 15 HKO 2598/18

Die Klägerin macht als Transportversicherer aus übergegangenem und abgetretenem Recht Ersatzansprüche wegen eines Transports im Juli 2017 geltend.

Die Klägerin ist Warentransportversicherer der Firma ... Die Versicherungsnehmerin erteilte der Beklagten fortlaufend Frachtaufträge. Vorliegend erfolgte die Beauftragung der Beklagten mit E-Mail vom 21.07.2017.

Es ging um die Beförderung von Schokoladengut von Deutschland nach England am 25.07./26.07.2017. Die Beförderung wurde von der Nebenintervenientin der Beklagtenseite durchgeführt.

Mit Frachtbrief vom 25.07.2017 übernahm der Frachtführer der Beklagtenseite die Ladung: 11 Europaletten Schokolade zu 7.820 kg.

Der Fahrer übernachtete auf einem Parkplatz im Bereich Saint-Omer, das 80 km vor Calais liegt. In Bedford (Großbritannien) flüchteten mehrere Personen aus dem LKW der Nebenintervenientin, wo die Schoki [sic!] befördert worden war.

Die Klägerin ließ sich alle Ansprüche aus dem gegenständlichen Transport gegen die Beklagte abtreten und führt aus, dass sie den Schaden in Höhe des eingeklagten Betrages abzüglich 5.000 € Selbstbehalt gegenüber ihrer Versicherungsnehmerin beglichen habe.

Die Klägerin verlangt Sachverständigenkosten i.H.v. 625,50 €, Entsorgungskosten i.H.v. 524,80 € sowie einen »Warenschaden« von 13.762,80 €, der sich neben einem Warenwert der aussortierten Ware von 10.427,70 € in anteilige Frachtkosten für Hintransport, Frachtkosten Rücktransport, Sortierkosten, Kosten für Zwischenlagerung der Ware und Arbeitsaufwand für Nachbearbeitung aufgliedert.

[...]

Die Beklagte führt aus, dass sie nicht wisse, ob die streitgegenständlichen Güter vollständig und unversehrt zur Beförderung gekommen seien, ob sie bis zur Übergabe der Beförderung zureichend vorgekühlt gewesen seien, die Mindesthaltbarkeitsdata [sic!] noch nicht abgelaufen seien oder die blickdicht verpackten Güter bei Übergabe zur Beförderung unversehrt gewesen seien.

Sie behauptet, dass die Güter überhaupt keinen Schaden genommen hätten, sie seien luft-/feuchtigkeitsdicht in Plastikbeutel eingeschweißt gewesen.

Die Beklagtenseite wendet sich gegen die Aktivlegitimation der Klägerin.

Sie meint, es sei kein Transport, sondern nur ein Versand der gegenständlichen Güter beauftragt, weshalb sie nur für Auswahlverschulden hafte nach §§ 461 Abs. 2 i.V.m. 454 Abs. 1 Ziffer 2 HGB.

Auch sei ihre Haftung nach Art. 17 Abs. 2 CMR ausgeschlossen, da die Beschädigung unvermeidbar gewesen sei.

Außerdem sei der Versicherungsnehmerin der Klägerin ein Mitverschulden vorzuwerfen, da sie der Beklagten keine Sicherheitsvorgaben erteilt habe und der Auflieger zunächst unbeanstandet unverschlossen gewesen sei.

[...]

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

A.

Der Klägerin steht gern. § 86 VVG, § 389 BGB, Art. 17 CMR i.V.m. Art. 23 CMR ein Ersatzanspruch wegen der Beschädigung der transportierten Schokolade zu i.H.v. 11.587,34 €.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Soweit die Klägerin den Schaden gegenüber der Versicherungsnehmerin beglichen hat, folgt ihrer Anspruchsberechtigung aus § 86 Abs. 1 VVG. Der entsprechende Versicherungsschein wurde vorgelegt. Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin den streitgegenständlichen Schaden am 19.01.2018 reguliert haben soll, bedurfte es keiner Beweisaufnahme. Auch unterstellt, dass eine Regulierung nicht stattfand, wäre die Klägerin aufgrund der Abtretungserklärung ihrer Versicherungsnehmerin zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche berechtigt.

Die Abtretungserklärung ist – entgegen der Ansicht der Beklagtenseite – nicht nach § 134 BGB i.V. mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig. Nach § 5 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsfeld gehören. Die Frage, ob eine Nebenleistung vorliegt, ist dabei nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang der Leistung mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RDG) (BGH, Urt. v. 14.01.2016 – I ZR 107/14 –, Rn. 14, juris). Die Schadensregulierung eines Transportversicherers umfasst auch die Regresstätigkeit gegenüber dem Haftenden. Zu diesem Tätigkeitsfeld des Transportversicherers gehört auch als Nebenleistung die prozessuale Geltendmachung des Selbsthalts. Ein Verstoß gegen das RDG liegt damit nicht vor.

2. Die Beklagte haftet für die Beschädigung des Schokoladengutes gem. Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 CMR, da die Beschädigung bei der Beklagten als Frachtführerin nach der Übernahme des Gutes und vor der Ablieferung eintrat.

2.1 Die Beklagte war Frachtführerin. Entgegen der Meinung der Beklagten, sie sei nur zum Versand beauftragt worden, ist von einem Frachtvertrag gem. §§ 133, 157 BGB auszugehen. Die Beauftragung, [...], spricht von »Frachtaufträge«. Gem. Art. 1 CMR ist für den vorliegenden Warentransport, bei dem es sich um einen Transport zu Lande handelt, von Deutschland nach Großbritannien das CMR anwendbar.

2.2 Das Gut wurde unversehrt von der Beklagtenseite übernommen.

Zwar bestreitet die Beklagte, dass die Güter unversehrt zur Beförderung gekommen ist [sic!]. Auf der vorgelegten Checkliste des Verladens vom 25.07.2017 ist konstatiert, dass der Zustand der zu verladenden Ware in Ordnung war. Der mit der Lagerleitung beauftragte Zeuge hat zudem angegeben, dass die Temperatur in dem gekühlten Lager täglich abgelesen wird und er die in der Liste anzugebenden Punk-

te ausgefüllt hat. Der Zeuge hat ruhig und sachlich ausgesagt und konnte differenzieren zwischen üblichen Abläufen und konkreten Erinnerungen. Die Aussage war glaubhaft, der Zeuge glaubwürdig. Auch die von Klageseite vorgelegten Temperaturprotokolle und Lagerkontrolllisten weisen keine Auffälligkeiten auf. Aufgrund der vorgelegten Listen und den Angaben des Zeugen war eine Vorbeschädigung der schweißverpackten Güter nicht ersichtlich. Auch war aufgrund der vorgelegten Lieferscheine und der ausgewiesenen Mindesthaltbarkeitsdaten nicht von einem Mangel auszugehen. Andere konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Gut in irgendeiner Form in den Kartons beschädigt war, sind nicht ersichtlich.

Unter Würdigung dieser Umstände war gem. § 286 ZPO daher davon auszugehen, dass die verpackte Schokokuvertüre zur Weiterverarbeitung keine Vorschädigungen hatte.

2.3 Das Gut wurde nach der Übernahme und vor der Ablieferung beschädigt.

Die Güter, die zur Lebensmittelverarbeitung dienen sollten, waren aufgrund der umfangreichen Beschädigungen der Verpackungen und der losen Verpackung in den Kartons als beschädigt anzusehen. Hiervon ausgenommen waren die 4 Paletten, die unbeschädigt waren.

Auszugehen war dabei von dem Schadensbild, wie es in den vorgelegten Fotos und der Beschreibung in der Anlage BLD 11 hervorgeht.

Zu Grunde zu legen war, dass die streitgegenständlichen Güter in eben dem Zustand an die Versicherungsnehmerin der Klägerin zurückgeliefert wurden, wie von der Nebenintervenientin in England angeordnet, wobei die Beklagte selber das Gute entladen, zwischengelagert und dann mit einem anderen Frachtführer zurückgeführt hat. Die als Anlage BLD 10 vorgelegten Bilder den Zustand der Güter am Ende der Rückführung zeigen. Diese Bilder zeigen, dass nicht nur ein Teil der Verpackungen nicht mehr verschweißt war, sondern die Kartons teilweise verstreut herumlagen und auch noch teilweise offen waren. Der Schadensumfang wird ausgehend von diesem durch die Fotos dargestellten Zustand in dem von Klageseite vorgelegten Sachverständigengutachten näher beschreiben. Die Schokoladenkuvertüre für die Weiterverarbeitung in der Süßwarenindustrie war in Form von Chips lose in Kunststoffbeutel eingefüllt, die in Umkartons aus Wellpappe eingestellt waren, und die Kartons mittels Schrumpfhäube fixiert. Bei den offenen Kartons war der Inhalt greifbar. Das Packschema war bis auf vier Paletten nicht mehr komplett vorhanden, dabei Kartons lose, Folien aufgerissen oder das Packschema verschoben. Diese Darstellung, wie sie von der Beklagtenseite gem. § 138 ZPO nur substantiiert bestritten hätte werden können, war bei dem Schadensbild zu Grunde zu legen. Zwar hat die Beklagte behauptet, dass die Güter eingeschweißt gewesen wären und daher keinen Schaden genommen hätten. Da auf den Bildern erkennbar die Verschweißung aufgerissen war, steht dieser Vortrag einer Beschädigung nicht entgegen.

Dieser Zustand begründet eine Entwertung der Sendung, da aufgrund der Beschädigung einzelner mit Lebensmitteln gefüllter Karton der Verdacht entsteht, dass die Ware insgesamt zum menschlichen Verzehr nicht mehr geeignet ist

(vgl. OLG München, 23 U 1858/17, Urt. v. 23.11.2017, [= TranspR 2018, 113] Rn. 25 lt. Juris).

3. Die Haftung der Beklagtenseite ist nicht nach Art. 17 Abs. 2 CMR wegen Unvermeidbarkeit ausgeschlossen, weil die Beschädigung durch Umstände verursacht worden wäre [sic!], die der Frachtführer nicht vermeiden hätte können.

Ein unabwendbares Ereignis i.S.d. Art. Abs. 2 CMR [sic!] liegt vor, wenn der Schaden auch bei Anwendung der äußersten dem Frachtführer möglichen und zumutbaren Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Es gilt nicht § 276 Abs. 2 BGB, sondern der Maßstab der »äußersten wirtschaftlich zumutbaren Sorgfalt«. Nicht unvermeidbar ist der Überfall auf einen LKW während Ruhepause, wenn zusätzliche Sicherungsmaßnahmen möglich sind (*Baumbach/Hopt/Merkt* CMR Art. 17 Rn. 1–4, beck-online). Unabwendbarkeit bedeutet nicht absolute Unvermeidbarkeit. Schäden, die nur mit absurden Maßnahmen hätten verhindert werden können, sind unabwendbar.

Eine Beschädigung des Gutes dadurch, dass Flüchtlinge in den LKW eindringen und dort verweilen, um zum Bestimmungsort – hier: Großbritannien – zu gelangen, ist nicht i.S.d. Art. 17 II CMR unvermeidbar (OLG Köln, RdTW 2017, 137, [= TranspR 2017, 62] beck-online). Eine Unvermeidbarkeit kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil die Beklagten, die hierfür darlegungs- und beweissbelastet sind, nicht erklären können, wie die Leute in den LKW hineingekommen sind.

Hinzu kommt, dass durch weitere Sichtkontrollen hätte vermieden werden können, dass die Überfahrt des LKW durch »blinde Passagiere« genutzt wird und für den Fall eines von der Nebenintervenientin geschilderten Zustiegs in England ohne längeren Aufenthalt oder gar bei langsamer Fahrt hätte auch insoweit eine Sichtkontrolle ein ungewolltes Zusteigen einer Gruppe von ca. 10 Leuten erkennbar und damit vermeidbar machen können.

4. Die Beklagte kann sich jedoch auf die Haftungsbegrenzung des Art. 23 Abs. 3 und Abs. 7 CMR berufen, da der Frachtführer den Schaden weder vorsätzlich noch durch ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden verursacht hat, so dass eine unbeschränkte Haftung nach Art. 29 CMR nicht in Betracht kam. Zu Grunde zu legen war, dass der als Zeuge vernommene Fahrer weit vor Calais einen beleuchteten Parkplatz angefahren hat, auf dem auch Polizeiautos parkten und er sein Containerschloss regelmäßig kontrolliert hat. Seine Angaben waren flüssig, ohne Stocken und seine nach wie vor bestehende Bestürzung, dass er sich nicht konkret erklären konnte, wie die Personen in seinen LKW hineingekommen waren, kam spürbar rüber. Die Aussage war glaubhaft, der Zeuge war aufgrund seiner direkten und bodenständig erscheinenden Art glaubwürdig.

5. Die Höhe der Haftung der Beklagtenseite beläuft sich auf 11.587,34 €.

Nach Art. 23 Abs. 4 CMR kann die Klägerin die – nicht substantiiert bestrittenen – anteiligen Frachtkosten i.H.v. 1.159,64 € verlangen und nach Art. 23 Abs. 1, 3 CMR den Warenwert i.H.v. 10.427,70 € (entsprechend der gesetzlichen Grundhaftung von 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm).

6. Ein Mitverschulden nach Art. 17 Abs. 5 CMR war der Klägerin nicht anzulasten. Eine ausdrückliche Erteilung von Sicherheitsvorgaben war angesichts der beiden Parteien bekannten ganz erheblichen Gefahr bei grenzüberschreitenden Beförderungen per Lkw nach England, dass Flüchtlinge versuchen, auf die befördernden Lkw zu gelangen, nicht erforderlich. Die Beklagte führt selber aus, dass sie der Nebenintervenientin einschlägige Sicherheitsvorgaben erteilt hat. Ein Mitverschulden der Klägerin bestand nicht. Ein Mitverschulden läßt sich auch nicht durch eine angebliche Unverschlossenheit des Auftriegers begründen. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, haben beide Zeugen angegeben, dass dieser mit einem Containerschloss gesichert war. Diese Angaben waren glaubhaft, die Zeugen glaubwürdig.

7. Der Zinsanspruch beruht auf Art. 27 Abs. 1 CMR ab dem Zeitpunkt der Haftbarmachung am 27.07.2017.

8. Der Anspruch auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 288 Abs. 3, 249 BGB. Da die Beklagte unter dem 10.01.2018 die Ansprüche zurückwies, trat wegen dieser Leistungsverweigerung gem. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB Verzug ein. Die erforderlichen Anwaltsgebühren berechnen sich allerdings entgegen dem klägerischen Wertansatz aus einem Gegenstandswert von 11.587,34 €, so dass sie sich mit 785,20 € zzgl. Postpauschale und Mehrwertsteuer auf 958,19 € belaufen.

B.

Abzuweisen war die Klage hinsichtlich der über die Beschränkung des Art. 23 Abs. 3, 7 CMR hinausgehenden Schadenspositionen, d.h. i.H.v. 3.325,46 €.

Gem. Art. 23 Abs. 4 sind – ohne weiteren Schadensersatz – Fracht, Zölle und sonstige aus Anlaß der Beförderung des Gutes entstandene Kosten zurückzuerstatten, und zwar im Falle des gänzlichen Verlustes in voller Höhe, im Falle des teilweisen Verlustes anteilig. Nicht nach Maßgabe des Art. 23 IV CMR sind daher zu ersetzen Schadensfeststellungs-, Gutachter-, Rückfracht-, Wiederbeschaffungskosten, (...) Entsorgungskosten, (...) Kosten der unfallbedingten Zwischenlagerung (Koller, 9. Aufl. 2016, CMR Art. 23 Rn. 10).

Hiernach waren die Rücktransportkosten (1.050 €), Sortierkosten (346,50 €), Zwischenlagerungskosten (146,16 €), Arbeitsaufwand Nachbearbeitung (632,80 €), Sachverständigenkosten i.H.v. 625,50 € und die Entsorgungskosten i.H.v. 524,80 € nicht zu ersetzen.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Andere Rechtsfragen

§ 1059 Abs. 4 ZPO

Eine Zurückverweisung an das Schiedsgericht in direkter oder analoger Anwendung von § 1059 Abs. 4 ZPO kommt nicht in Betracht, wenn sie nur von einer Partei beantragt worden ist und der Aufhebungsgrund einer augenfälligen, gravierenden Verletzung des rechtlichen Gehörs einer Partei vorliegt (Fortführung von BGH,

Beschl. v. 07.06.2018 – I ZB 70/17, SchiedsVZ 2018, 318 Rn. 24).

BGH, Beschl. v. 18.07.2019 – I ZB 90/18

ECLI:DE:BGH:2019:180719BIZB90.18.0

(Vorinstanz: OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 26.10.2018 – I-4 Sch 9/17)

[1] I. Generalunternehmer für die Erweiterung des Kernkraftwerks »O.« in F. war ein Konsortium der S. AG und der F. S.A.S (heute A. S.A.S, nachfolgend: A.). A. vergab im März 2006 den Unterauftrag für die Vorfertigung und Montage der Rohrleitungen im Nuklearbereich an ein Konsortium aus zwei Unternehmen, dessen Rechtsnachfolgerin die Schiedsbeklagte ist. Dabei hatte A. die rohrbaulichen Arbeiten in drei Lose eingeteilt. Während Los 1 unmittelbar von der Schiedsbeklagten ausgeführt wurde, vergab diese die Ausführung der Lose 2 und 3 durch einen Nachunternehmervertrag (nachfolgend: NUV) an die Schiedsklägerin. Der Beauftragung der Schiedsbeklagten durch A. lagen die Project Purchase Order vom 14.03.2006 (nachfolgend: PO) und die dazugehörigen Terms & Conditions (nachfolgend: T&C) zugrunde. Gem. § 1 Abs. 1 NUV sind diese Vereinbarungen auch Vertragsbestandteil des NUV zwischen den Parteien.

[2] Bei der Durchführung des Projekts kam es zu Verzögerungen, denen durch einen am 27.03.2008 von A. und der Schiedsbeklagten unterzeichneten Nachtrag zur PO (»Amendment 1«) Rechnung getragen wurde.

[3] Nachdem es zu weiteren Verzögerungen und Mehrleistungen kam und keine Einigung über eine Anpassung der Vergütung erzielt werden konnte, leitete die Schiedsklägerin gem. § 10 Abs. 2 NUV mit Schriftsatz vom 15.12.2011 ein von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) administriertes Schiedsverfahren am Schiedsort D. ein. Nach § 10 Abs. 1 NUV galt für den NUV sowie alle daraus resultierenden Rechtsfragen ausschließlich finnisches materielles Recht.

[...]

[6] Nach dem Schiedsspruch in der berichtigten Fassung vom 18.07.2017 hatte die Schiedsklage lediglich teilweise mit dem Hilfsantrag zu 1 b (i) i.H.v. 1.859.684,33 € nebst Zinsen Erfolg. Zudem wurde die Schiedsbeklagte zur Herausgabe der Bankgarantie-Urkunde verurteilt. Kosten wurden der Schiedsbeklagten i.H.v. 1.042.789,36 € auferlegt, der Schiedsklägerin i.H.v. 6.283.062,73 €.

[7] Die Schiedsbeklagte hat mit ihrem Kostenerstattungsanspruch gegen die Zahlungs- und Zinsansprüche, die das Schiedsgericht der Schiedsklägerin zugesprochen hat, aufgerechnet und die Schiedsklägerin zur Zahlung des ihr nach der Aufrechnung zustehenden überschüssenden Kostenerstattungsanspruchs aufgefordert. Der danach verbleibende Zahlungsanspruch der Schiedsbeklagten beträgt unstrittig 3.102.350,51 €. In Höhe dieses Betrags hat die Schiedsbeklagte die Vollstreckbarerklärung des Kostenauspruchs des Schiedsspruchs beantragt. Die Schiedsklägerin hat beantragt, den Antrag auf Vollstreckbarerklärung unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen. Das Oberlandesgericht hat